



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 22.07.2021

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

TDE Mitteldeutsche Service GmbH

Leipziger Str. 34a

04571 Rötha

DEUTSCHLAND

die ab dem 25. November 2020 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 24. November 2022 verlängert.

Im Auftrag

Hirsch
Hirsch



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.